

## BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN

### I. Stützungsregelungen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

I.1	Betriebsprämienregelung – Titel III	Die Betriebsprämienregelung wurde mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 2003 eingeführt und ist die Regelung, über die Betriebsinhaber eine entkoppelte Betriebsprämie erhielten. Vor der Reform konnte ein Betriebsinhaber mehrere spezifische Direktzahlungen erhalten, die jeweils mit einem bestimmten Zweig der Pflanzen- und Tierproduktion (Getreide, Milch, Rindfleisch usw.) verknüpft waren. Im Rahmen der Reform von 2003 wurden diese spezifischen Direktzahlungen in einer einzigen Zahlung zusammengefasst, die von der Pflanzen- und Tierproduktion entkoppelt wurde.
I.2	Regelung für die einheitliche Flächenzahlung – Titel V Kapitel 2	Aufgrund der begrenzten Verwaltungskapazitäten und fehlender Daten für die vorangegangenen Jahre wurde neuen Mitgliedstaaten (d. h. den Ländern, die der Europäischen Union 2004 und 2007 beitraten) die Möglichkeit eingeräumt, anstelle der standardmäßigen Direktzahlungsregelungen die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anzuwenden. Im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung wurde eine pauschale entkoppelte Flächenzahlung für beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen gewährt. Diese Regelung trat an die Stelle nahezu aller Zahlungen, die in vor 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten gewährt wurden.
I.3	Beihilfe für Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger – Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 7	Diese Umstrukturierungsbeihilfe wurde ursprünglich mit Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt und galt für mindestens 50 % der Zuckerquote, die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sowie gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 7 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates für Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger festgelegt wurde. Die Beihilfe wird für höchstens fünf aufeinanderfolgende Jahre bis zum Wirtschaftsjahr 2013/2014 gewährt.
I.4	Zahlungen für Rindfleisch – Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 11	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mutterkuhprämie: Gekoppelte Zahlung an Betriebsinhaber, bei denen in einem Zeitraum von mindestens sechs aufeinanderfolgenden Monaten ab dem Datum des Beihilfeantrags der Anteil an Mutterkühen mindestens 60 % und der Anteil an Färsen nicht mehr als 40 % der Anzahl der Tiere beträgt, für die die Zahlung beantragt wurde. Die Prämie beläuft sich auf 200 EUR je prämiensfähiges Tier. Die Mitgliedstaaten können eine zusätzliche nationale Prämie von maximal 50 EUR je Tier gewähren.</li> <li>– Sonderprämie: Gekoppelte Prämie für Betriebsinhaber, die in einem Zeitraum von zwei Monaten ab dem Datum des Beihilfeantrags männliche Rinder zu Mastzwecken halten. Die Prämie beträgt 210 EUR einmal im Leben eines Bullen ab dem Alter von neun Monaten und zweimal 150 EUR im Leben eines Ochsen, und zwar im Alter von neun und 21 Monaten.</li> <li>– Schlachtpremie für Kälber und andere Rinder: Gekoppelte Zahlung an Betriebsinhaber, wenn prämiensfähige Tiere, die mindestens zwei Monate in dem Betrieb gehalten wurden, geschlachtet oder in ein Drittland ausgeführt werden. Die Prämie beträgt für Bullen, Ochsen, Kühe und Färsen ab einem Alter von acht Monaten 80 EUR je prämiensfähiges Tier und für Kälber im Alter von mehr als einem und weniger als acht Monaten mit einem Schlachtkörpergewicht bis zu 185 kg 50 EUR je Tier.</li> </ul>

I.5	Prämien für Schaf- und Ziegenfleisch – Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 10	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mutterschaf- und Ziegenprämien: Gekoppelte Zahlungen an Betriebsinhaber, die Mutterschafe oder Mutterziegen unter bestimmten Bedingungen mindestens 100 Tage ab dem letzten Tag der Frist für die Einreichung der Beihilfeanträge in ihrem Betrieb halten. Die Prämien belaufen sich auf 21 EUR pro Mutterschaf, das zur Fleischerzeugung gehalten wird, und 16,80 EUR pro Mutterschaf, das zur Milcherzeugung gehalten wird, und pro Mutterziege.</li> <li>– Zusatzprämie: Gekoppelte Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten, in denen die Schaf- und Ziegenhaltung eine traditionelle Wirtschaftstätigkeit darstellt oder einen erheblichen Beitrag zur ländlichen Wirtschaft leistet, oder unter bestimmten Voraussetzungen an Betriebsinhaber, die Wandertierhaltung betreiben. Die Prämie beläuft sich auf 7 EUR je Mutterschaf und Mutterziege.</li> </ul>
I.6	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle – Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 6	Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle ist eine gekoppelte Zahlung, die je Hektar beihilfefähige Baumwollanbaufläche gewährt wird. Beihilfefähig sind nur Flächen, die zu landwirtschaftlichen Flächen gehören, auf denen der Mitgliedstaat den Baumwollanbau genehmigt hat, die mit vom Mitgliedstaat zugelassenen Sorten eingesät sind und die unter normalen Wachstumsbedingungen tatsächlich beerntet werden. Die Beihilfe für Betriebsinhaber, die einem anerkannten Branchenverband angehören, erhöht sich um einen Betrag von 2 EUR.
I.7	Besondere Stützung – Titel III Kapitel 5	Die Mitgliedstaaten können Betriebsinhabern eine besondere Stützung gewähren 1) für besondere Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die dem Schutz oder der Verbesserung der Umwelt dienen, 2) für die Verbesserung der Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse, 3) für die Verbesserung der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, 4) für die Anwendung strengerer Tierschutznormen, 5) für spezifische landwirtschaftliche Tätigkeiten mit zusätzlichem Nutzen für die Agrarumwelt, 6) um besonderen Nachteilen in den Sektoren Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie Reis in bestimmten Gebieten oder für bestimmte Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu begegnen, 7) in Gebieten, die in Umstrukturierungs- und/oder Entwicklungsprogramme eingebunden sind, 8) in Form von Beiträgen zu Ernte- und Pflanzenversicherungsprämien, 9) durch Fonds auf Gegenseitigkeit für Tier- und Pflanzenkrankheiten und Umweltvorfälle. Die Mitgliedstaaten können bis zu 10 % (3,5 % bei gekoppelten Zahlungen) ihrer nationalen Obergrenze für die Finanzierung dieser Stützung verwenden.

## II. Stützungsregelungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

II.1	Basisprämienregelung – Titel III Abschnitte 1, 2, 3 und 5	Bei der Basisprämienregelung handelt es sich um eine von der Erzeugung entkoppelte und für die Mitgliedstaaten verbindliche Flächenzahlung, die auf der Grundlage von den Betriebsinhabern zugewiesenen Zahlungsansprüchen gewährt wird. Die Basisprämienregelung (zusammen mit der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung) ist Teil der Basisprämie, die die Voraussetzung dafür ist, dass einem Betriebsinhaber Beihilfen im Rahmen anderer Direktzahlungsregelungen gewährt werden können; eine Ausnahme bildet die fakultative gekoppelte Stützung.
II.2	Regelung für die einheitliche Flächenzahlung – Artikel 36	Bei der einheitlichen Flächenzahlung handelt es sich um eine entkoppelte Flächenzahlung, die je Hektar von einem Betriebsinhaber angemeldete beihilfefähige Fläche gewährt wird. Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung 2014 angewendet haben, können beschließen, die Basisprämie bis zum 31. Dezember 2020 weiterhin in Form einer einheitlichen Flächenzahlung zu gewähren.
II.3	Umverteilungsprämie – Titel III Kapitel 2	Die Umverteilungsprämie ist eine entkoppelte Flächenzahlung, durch die kleinere Betriebe gefördert werden sollen, indem ihnen für die ersten im Rahmen der Basisprämie angemeldeten Hektarflächen zusätzliche Unterstützung gewährt wird. Die Umverteilungsprämie ist für die Mitgliedstaaten fakultativ. Mitgliedstaaten, die diese Prämie gewähren, können bis zu 30 % ihrer nationalen Obergrenze zu deren Finanzierung aufwenden. Die Zahlung pro Hektar darf nicht mehr als 65 % der nationalen oder gegebenenfalls regionalen Durchschnittszahlung je Hektar betragen und wird maximal für die ersten 30 ha oder gegebenenfalls bis zu einer anderen Höchstgrenze gewährt, die aber nicht über der in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgesetzten durchschnittlichen Betriebsgröße in dem betreffenden Land liegen darf.
II.4	Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden Titel III Kapitel 3	Ökologisierung: Ergänzend zur Basisprämienregelung/Regelung für die einheitliche Flächenzahlung erhalten Betriebsinhaber eine entkoppelte Flächenzahlung je Hektar, wenn sie folgende dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden anwenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anbaudiversifizierung,</li> <li>- Erhaltung von Dauergrünland,</li> <li>- ökologische Vorrangflächen auf landwirtschaftlichen Flächen.</li> </ul>
II.5	Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen Titel III Kapitel 4	Die Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen ist eine flächenbezogene entkoppelte Zahlung, die zusätzlich zur Basisprämie für Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen gewährt wird. Diese Zahlung ist für die Mitgliedstaaten fakultativ. Mitgliedstaaten, die diese Zahlung gewähren, können bis zu 5 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II zu deren Finanzierung aufwenden.

II.6	Zahlung für Junglandwirte – Titel III Kapitel 5	Die Zahlung für Junglandwirte ist eine entkoppelte Flächenzahlung, die zusätzlich zur Basisprämie für Junglandwirte gewährt wird (die nicht älter als 40 Jahre sind und sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen oder die sich während der fünf Jahre vor der ersten Antragstellung im Rahme der Regelung bereits in einem solchen Betrieb niedergelassen haben). Diese Zahlung ist für die Mitgliedstaaten verbindlich; dabei können bis zu 2 % der jeweiligen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II zu deren Finanzierung aufgewendet werden. Einem Junglandwirt kann diese Zahlung für einen Höchstzeitraum von fünf Jahren nach der Niederlassung gewährt werden. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, über die für diese Zahlung anzuwendende Berechnungsmethode zu entscheiden. Je nachdem, wie diese Entscheidung ausfällt, wird die Zahlung für Junglandwirte entweder als zusätzliche Prämie je Hektar oder als Pauschalbetrag je Betrieb gewährt.
II.7	Fakultative gekoppelte Stützung – Titel IV Kapitel 1	Diese Unterstützung wird für bestimmte Sektoren und Erzeugungen gewährt. Die Mitgliedstaaten können beschließen, bis zu 8 % (unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 13 % oder mit Genehmigung der Kommission noch mehr) – plus 2 % für die Förderung von Eiweißpflanzen – ihrer nationalen Obergrenze für Direktzahlungen aufzuwenden, um die gekoppelte Stützung für Sektoren oder Regionen zu finanzieren, in denen sich bestimmte Landwirtschaftsformen oder Agrarsektoren, denen eine ganz besondere wirtschaftliche, soziale oder ökologische Bedeutung zukommt, in Schwierigkeiten befinden.
II.8	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle – Titel IV Kapitel 2	Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle ist eine gekoppelte Zahlung, die je Hektar beihilfefähige Baumwollanbaufläche gewährt wird. Beihilfefähig sind nur Flächen, die zu landwirtschaftlichen Flächen gehören, auf denen der Mitgliedstaat den Baumwollanbau genehmigt hat, die mit vom Mitgliedstaat zugelassenen Sorten eingesät sind und die unter normalen Wachstumsbedingungen tatsächlich beerntet werden. Die Beihilfe für Betriebsinhaber, die einem anerkannten Branchenverband angehören, erhöht sich um einen Betrag von 2 EUR.
II.9	Kleinerzeugeterregelung – Titel V	Bei der Kleinerzeugeterregelung handelt es sich um eine vereinfachte Stützungsregelung für Kleinerzeuger, die mit geringerem Verwaltungsaufwand einhergeht und entweder in Form einer Pauschalzahlung je Betrieb oder als zustehender Betrag unter Berücksichtigung dessen, was ein Betriebsinhaber außerhalb der Regelung entweder im Jahr 2015 oder jährlich erhalten würde, festgesetzt wird. Die Zahlung ist auf einen Höchstbetrag von 1250 EUR begrenzt (die Mitgliedstaaten können einen niedrigeren Höchstbetrag festsetzen).
II.10	Erstattung von aus dem Haushaltsjahr N -1 (Haushaltsjahr, in dem eine Anpassungen im Rahmen der Haushaltsdisziplin in gilt) übertragenen Mitteln – Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013	Erstattungen im Haushaltsjahr N gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 von aus dem Haushaltsjahr N-1 übertragenen Mitteln proportional zu dem Betrag der Anpassung im Rahmen der Haushaltsdisziplin (einschließlich der jährlichen Kürzung der Direktzahlungen für die Bildung der Reserve für Krisen im Agrarsektor).

### III. Stützungsregelungen und Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

III.1	Öffentliche Intervention Kapitel I Abschnitt 2	Fallen die Marktpreise für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse unter einen bestimmten zuvor festgesetzten Wert, können die Behörden der Mitgliedstaaten zur Stabilisierung des Marktes eingreifen und überschüssige Bestände aufkaufen, die dann so lange eingelagert werden können, bis die Marktpreise wieder steigen. Zu veröffentlichen sind die Einrichtungen, die von der Beihilfe profitieren, also die Einrichtungen, denen das Erzeugnis abgekauft wurde.
III.2	Beihilfe für die private Lagerhaltung Kapitel I Abschnitt 3	Mit dieser Beihilfe zu den Kosten für die private Lagerhaltung werden Erzeuger bestimmter Erzeugnisse vorübergehend unterstützt.
III.3	Schulobst- und -gemüseprogramm, Schulmilchprogramm Kapitel II Abschnitt 1	Beihilfe für die Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Kinder in Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und weiterführenden Schulen mit dem Ziel, ihren Verzehr von Obst und Gemüse sowie ihren Milchkonsum zu erhöhen und ihre Ernährungsgewohnheiten zu verbessern.
III.4	Beihilfen im Sektor Obst und Gemüse Kapitel II Abschnitt 3	Die Erzeuger erhalten Anreize, sich einer Erzeugerorganisation (EO) anzuschließen. Diese erhalten Unterstützung für die Umsetzung operationeller Programme auf der Grundlage einer nationalen Strategie. Zudem werden Beihilfen zur Abfederung von Einkommensschwankungen im Krisenfall gewährt. Es gibt Unterstützung für Maßnahmen zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement im Rahmen operationeller Programme; hierzu zählen Rücknahmen, Ernte vor der Reife bzw. Nichternte, Instrumente zur Vermarktungsförderung und Kommunikation, Aus- und Weiterbildung, Ernteversicherung, Hilfe bei der Absicherung von Bankdarlehen und Deckung der Verwaltungskosten für die Einrichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit (Stabilisierungsfonds im Besitz der Landwirte).
III.5	Stützungsmaßnahmen im Weinsektor Kapitel II Abschnitt 4	Es werden verschiedene Beihilfen gewährt, um das Marktgleichgewicht sicherzustellen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Weine zu steigern: Beihilfen für die Absatzförderung von Wein auf Drittlandmärkten und für Informationsmaßnahmen zu verantwortungsvollem Weinkonsum und dem EU-System der g. U./g. g. A.; Kofinanzierung der Kosten für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, für Investitionen in Weinkellereien und Vermarktungseinrichtungen sowie für Innovation; Unterstützung für grüne Weinlese, Fonds auf Gegenseitigkeit, Ernteversicherung und Destillation von Nebenerzeugnissen.
III.6	Beihilfen im Sektor Olivenöl und Tafeloliven Kapitel II Abschnitt 2	Unterstützung für dreijährige Arbeitsprogramme, die von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zu erstellen sind: (a) Begleitung und Bewirtschaftung des Marktes im Sektor Olivenöl und Tafeloliven; (b) Verbesserung der Umweltauswirkungen des Olivenanbaus; (c) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Olivenanbaus durch Modernisierung; (d) Verbesserung der Produktionsqualität von Olivenöl und Tafeloliven; (e) Rückverfolgbarkeitssystem, Zertifizierung und Schutz der Olivenöl- und Tafelolivenqualität; (f) Verbreitung der Informationen über die von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden zur Verbesserung der Qualität von Olivenöl und Tafeloliven durchgeführten Maßnahmen.

III.7	Beihilfe im Bienenzuchtsektor or Kapitel II Abschnitt 5	Beihilfe zur Unterstützung dieses Sektors durch Imkereiprogramme zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen.
III.8	Beihilfe im Hopfensektor Kapitel II Abschnitt 6	Beihilfen zur Unterstützung von Erzeugerorganisationen im Hopfensektor.
III.9	Ausfuhrerstattungen Kapitel VI	Beihilfen für bestimmte Erzeugnisse, die unter außergewöhnlichen Umständen und innerhalb der Grenzen der gemäß AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünfte ausgeführt werden. Dadurch wird der Unterschied zwischen den Preisen in der Union und den Weltmarktpreisen ausgeglichen.
III.10	Außergewöhnliche Maßnahmen – Maßnahmen gegen Marktstörungen Kapitel I Abschnitt 1	Außergewöhnliche Maßnahmen, die im Einklang mit Artikel 219 Absatz 1, Artikel 220 Absatz 1 und Artikel 221 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 als Maßnahmen zur Stützung der Agrarmärkte gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gewährt werden.

#### IV/A. Maßnahmen gemäß Titel III Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

IV/A.1	[LE] Artikel 14	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	Diese Maßnahme betrifft sowohl Ausbildung als auch andere Aktivitäten wie Workshops, Coaching, Demonstrationstätigkeiten, Informationsmaßnahmen, kurzzeitige Austausch- und Besuchsregelungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, um die Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft und im Nahrungsmittelsektor tätig sind, sowie von Landbewirtschaftern und KMU in ländlichen Gebieten auszubauen.
IV/A.2	[LE] Artikel 15	Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	Durch die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten sowie den Aufbau von Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdiensten soll mit dieser Maßnahme die nachhaltige Bewirtschaftung und die wirtschaftliche und ökologische Leistung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und KMU in ländlichen Gebieten verbessert werden. Auch die Ausbildung von Beratern wird dadurch gefördert.
IV/A.3	[LE] Artikel 16	Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	Mit dieser Maßnahme werden alle neuen Teilnehmer an unionsweiten, nationalen und freiwilligen Qualitätsregelungen unterstützt. Die Förderung kann auch Kosten decken, die sich aus Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen ergeben, mit denen das Bewusstsein der Verbraucher für das Bestehen und die Spezifikationen von Erzeugnissen geschärft werden soll, die im Rahmen dieser EU-weiten und nationalen Qualitätsregelungen erzeugt werden.
IV/A.4	[LE] Artikel 17	Investitionen in materielle Vermögenswerte	Diese Maßnahme soll dazu beitragen, die wirtschaftliche und ökologische Leistung landwirtschaftlicher Betriebe und ländlicher Unternehmen sowie die Effizienz der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, die erforderliche Infrastruktur für die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft bereitzustellen und nichtproduktive Investitionen zu unterstützen, die zur Verwirklichung von Umweltzielen erforderlich sind.
IV/A.5	[LE] Artikel 18	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen	Mit dieser Maßnahme sollen Landwirte dabei unterstützt werden, Naturkatastrophen und anderen Katastrophenereignissen vorzubeugen oder das landwirtschaftliche Potenzial, das beschädigt wurde, wiederherzustellen, nachdem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dies förmlich anerkannt haben, um die Lebensfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe angesichts solcher Ereignisse zu erhalten.
IV/A.6	[LE] Artikel 19	Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen	Mit dieser Maßnahme werden Aufbau und Entwicklung neuer wirtschaftlich tragfähiger Aktivitäten gefördert, z. B. neue, von Junglandwirten geführte landwirtschaftliche Betriebe, neue Unternehmen in ländlichen Gebieten oder Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe. Unterstützung erhalten auch neue oder bestehende Unternehmen für Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten, die für die Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit ländlicher Gebiete von entscheidender Bedeutung sind, sowie alle Betriebsinhaber, die ihre landwirtschaftlichen Tätigkeiten diversifizieren. Im Rahmen dieser Maßnahme erhalten Landwirte Unterstützung, die unter die Regelung für Kleinerzeuger fallen und ihren Betrieb endgültig einem anderen Landwirt übertragen.
IV/A.7	[LE] Artikel 20	Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	Durch diese Maßnahme unterstützt werden Tätigkeiten zur Ankurbelung des Wachstums und zur Förderung der ökologischen und sozioökonomischen Nachhaltigkeit ländlicher Gebiete, insbesondere durch den Ausbau der lokalen Infrastruktur (einschließlich Breitband, erneuerbare Energien und soziale Infrastruktur) und lokaler Basisdienstleistungen sowie durch Dorferneuerung und Tätigkeiten zur Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes. Unterstützt werden außerdem die

			Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Anlagen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern.
IV/A.8	[LE] Artikel 21 (22-26)	Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	Mit dieser Maßnahme sollen Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten, in den Schutz von Wäldern, in Innovationen im Bereich der Forstwirtschaft, in Techniken der Forstwirtschaft und in forstwirtschaftliche Erzeugnisse gefördert werden, um das Wachstumspotenzial ländlicher Gebiete zu stärken.
IV/A.9	[LE] Artikel 22	Aufforstung und Anlage von Wäldern	Im Rahmen dieser Teilmaßnahme werden Maßnahmen zur Aufforstung und Anlage von Wäldern auf landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Flächen gefördert.
IV/A.10	[LE] Artikel 23	Einrichtung von Agrarforstsystemen	Mit dieser Teilmaßnahme werden die Einrichtung von Agrarforstsystemen und Verfahren unterstützt, bei denen auf einer Fläche mehrjährige Holzgewächse bewusst mit Anbaukulturen und/oder Tieren kombiniert werden.
IV/A.11	[LE] Artikel 24	Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastropheneignissen	Ziel dieser Teilmaßnahme sind die Vorbeugung von Schäden und der Wiederaufbau von forstwirtschaftlichem Potenzial (Säuberung und Wiederbepflanzung) nach Waldbränden und anderen Naturkatastrophen, einschließlich des Auftretens von Schädlingen und Krankheiten, sowie bei Gefahren im Zusammenhang mit dem Klimawandel.
IV/A.12	[LE] Artikel 25	Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme	Im Rahmen dieser Teilmaßnahme werden Maßnahmen gefördert, die den ökologischen Wert von Wäldern verbessern, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung durch Wälder erleichtern, Ökosystemleistungen erbringen und den öffentlichen Wert von Wäldern steigern. Die Erhöhung des ökologischen Werts von Wäldern sollte sichergestellt werden.
IV/A.13	[LE] Artikel 26	Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	Durch diese Teilmaßnahme soll Unterstützung für Investitionen in Maschinen und/oder Ausrüstung für die Gewinnung, das Schneiden, die Mobilisierung und die Verarbeitung von Holz vor dessen industriellem Sägen gewährt werden. Hauptziel dieser Teilmaßnahme ist es, den wirtschaftlichen Wert der Wälder zu erhöhen.
IV/A.14	[LE] Artikel 27	Gründung von Erzeugergemeinschaften und -	Diese Maßnahme dient der Förderung der Gründung von Erzeugergemeinschaften und -organisationen – insbesondere in den ersten Jahren, in denen zusätzliche Kosten anfallen –, um den Herausforderungen des Marktes gemeinsam zu begegnen und die



		organisationen	Verhandlungsmacht hinsichtlich Erzeugung und Vermarktung, auch in lokalen Märkten, zu stärken.
IV/A.15	[LE] Artikel 28	Agrarumwelt- und Klimamaßnahme	Diese Maßnahme soll Landbewirtschaftler dazu bewegen, landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren anzuwenden, die zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der natürlichen Ressourcen sowie zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen beitragen. Unter diese Maßnahme fallen nicht nur für die Umwelt förderliche Verbesserungen der landwirtschaftlichen Praxis, sondern auch die Beibehaltung bestehender umweltverträglicher Praktiken.
IV/A.16	[LE] Artikel 29	Ökologischer/biologischer Landbau	Diese Maßnahme konzentriert sich auf die Unterstützung für die Einführung und/oder Beibehaltung von ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren und -methoden, um Landwirte dazu zu bewegen, sich an solchen Regelungen zu beteiligen und somit auf die Forderung der Gesellschaft zu reagieren, wonach umweltfreundliche landwirtschaftliche Praktiken zum Einsatz kommen sollen.
IV/A.17	[LE] Artikel 30	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie	Durch diese Maßnahme erhalten Begünstigte eine Ausgleichsleistung für besondere Nachteile, die ihnen aufgrund von spezifischen verpflichtenden Anforderungen in den betreffenden Gebieten entstehen und die sich aus der Durchführung der Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie sowie der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Vergleich zu Land- und Forstwirten in anderen Gebieten ergeben, die von diesen Nachteilen nicht betroffen sind.
IV/A.18	[LE] Artikel 31	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	Mit dieser Maßnahme werden Begünstigte unterstützt, die aufgrund der Lage ihres Betriebs in Berggebieten oder anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen erheblich benachteiligten Gebieten besondere Nachteile haben.
IV/A.19	[LE] Artikel 33	Tierschutz	Im Rahmen dieser Maßnahme werden Landwirte finanziell unterstützt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Tierschutzverpflichtungen bestehen.
IV/A.20	[LE] Artikel 34	Waldumwelt- und -klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder	Diese Maßnahme ist eine Reaktion auf die Notwendigkeit, eine nachhaltige Bewirtschaftung und Verbesserung von Wäldern und bewaldeten Flächen zu fördern, einschließlich der Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Wasser- und Bodenressourcen sowie der Bekämpfung des Klimawandels. Zudem wird die Erhaltung der forstgenetischen Ressourcen gefördert, einschließlich Tätigkeiten wie der Entwicklung verschiedener Arten von Waldpflanzen zur Anpassung an besondere örtliche Bedingungen.
IV/A.21	[LE] Artikel 35	Zusammenarbeit	Mit dieser Maßnahme werden Formen der Zusammenarbeit gefördert, die mindestens zwei Einrichtungen betreffen und sich insbesondere auf Folgendes (nicht erschöpfende Aufzählung) beziehen: Pilotprojekte; neue Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien im Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektor; Tourismusdienstleistungen; kurze Versorgungsketten und lokale Märkte; gemeinsame Projekte/Verfahren im Hinblick auf die Umwelt/den Klimawandel; Projekte zur nachhaltigen Bereitstellung von Biomasse; lokale Entwicklungsstrategien außerhalb von LEADER; Waldbewirtschaftungspläne; Diversifizierung hin zu einer „sozialen Landwirtschaft“.
IV/A.22	[LE] Artikel 36	Risikomanagement	Diese Maßnahme stellt ein neues Instrumentarium für das Risikomanagement dar und erweitert die bisherigen Möglichkeiten zur Förderung von Versicherungen und Fonds auf Gegenseitigkeit über die nationalen Mittel für Direktzahlungen, um Landwirten zu helfen, die wachsenden Wirtschafts- und Umweltrisiken ausgesetzt sind. Mit der Maßnahme wird auch ein Instrument zur Einkommensstabilisierung eingeführt, durch das Landwirte entschädigt werden, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

IV/A.23	[LE] Artikel 40	Finanzierung von ergänzenden nationalen Direktzahlungen in Kroatien	Im Rahmen dieser Maßnahme erhalten Betriebsinhaber, die für ergänzende nationale Direktzahlungen in Kroatien in Betracht kommen, eine zusätzliche Zahlung im Rahmen der zweiten Säule.
IV/A.24	[Dachverordnung] Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	Unterstützung für LEADER – lokale Entwicklung (von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (CLLD))	Ziel dieser Maßnahme ist es, LEADER als ein Instrument für die integrierte territoriale Entwicklung auf lokaler Ebene beizubehalten, das unmittelbar zu einer ausgewogenen territorialen Entwicklung ländlicher Gebiete, einem der allgemeinen Ziele der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, beiträgt.  Unterstützung für von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung [LEADER innerhalb des ELER] umfasst:  (a) die Kosten der vorbereitenden Unterstützung, bestehend aus Kapazitätsaufbau, Schulung und Vernetzung im Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung einer von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie zur lokalen Entwicklung;  (b) die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie;  (c) die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe;  (d) die mit der Verwaltung der Durchführung der CLLD-Strategie verbundenen laufenden Kosten;  (e) die Sensibilisierung für die CLLD-Strategie.
IV/A.25	[LE] Artikel 51 bis 54	Technische Hilfe	Hierdurch erhalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, technische Hilfe zur Unterstützung von Maßnahmen zu gewähren, mit denen die administrativen Kapazitäten im Zusammenhang mit der Verwaltung der ESI-Fonds gefördert werden. Solche Maßnahmen können die Erstellung, Verwaltung, Überwachung und Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie diesbezügliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, Vernetzung, Konfliktbeilegung, Kontrollen und Prüfungen betreffen.

## V/B. Maßnahmen gemäß Titel IV Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

<b>Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft: Artikel 20</b>			
Interventionen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft betreffen:			
V/B.1.1	Artikel 21	a) Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind: Mit dieser Maßnahme sollen technische und wirtschaftliche Bildung, Information und Verbreitung von Wissen in den Bereichen Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft, einschließlich Fachwissen im Bereich der neuen Informationstechnologien, sowie hinreichende Kenntnisse in den Bereichen Produktqualität, Forschungsergebnisse und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, einschließlich der Anwendung von Produktionsmethoden, die mit der Erhaltung und Verbesserung der Landschaft und dem Umweltschutz vereinbar sind, gefördert werden.
V/B.1.2.	Artikel 22		Niederlassung von Junglandwirten: Ziel dieser Maßnahme ist es, sowohl die Ersteinwanderung von Landwirten, die weniger als 40 Jahre alt sind und sich erstmals als Betriebsinhaber niederlassen, als auch die spätere strukturelle Anpassung ihrer Betriebe zu erleichtern.
V/B.1.3	Artikel 23		Vorruhestand von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern: Mit dieser Maßnahme soll die strukturelle Anpassung übertragener Betriebe erleichtert werden, indem die Niederlassung von Junglandwirten gefördert oder der Betrieb zwecks Betriebsvergrößerung übertragen wird. Unterstützt werden können Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die mindestens 55 Jahre alt sind und beschließen, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig einzustellen. Diese Maßnahme gibt es im Programmplanungszeitraum 2014–2020 nicht mehr.
V/B.1.4	Artikel 24		Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte und Waldbesitzer: Durch die Unterstützung für die Inanspruchnahme von Betriebsführungs- und Beratungsdiensten durch Landwirte und Waldbesitzer sollen diese in die Lage versetzt werden, die nachhaltige Führung ihrer Betriebe zu verbessern. Im Rahmen dieser Maßnahme wird ein Beitrag zu den Kosten geleistet, die sich aus der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten ergeben.
V/B.1.5	Artikel 25		Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe: Im Rahmen dieser Maßnahme wird Unterstützung für Kosten gewährt, die sich aus dem Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe ergeben.
V/B.1.6	Artikel 26	b) Maßnahmen zur Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung:	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe: Zweck dieser Maßnahme ist die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, um deren wirtschaftliche Leistung durch einen besseren Einsatz der Produktionsfaktoren zu verbessern. Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme umfasst materielle und/oder immaterielle Investitionen zur Einführung neuer Technologien und anderer Innovationen im Hinblick auf die Produktqualität, ökologische Erzeugnisse und Diversifizierung innerhalb und außerhalb des landwirtschaftlichen Bereichs sowie zur Verbesserung der Situation in Bezug auf Umweltschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz, Hygiene und Tierschutz.
V/B.1.7	Artikel 27		Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder: Durch diese Maßnahme erhalten private Waldeigentümer (oder deren Vereinigungen) oder Gemeinden (oder Gemeindeverbände) Unterstützung, um Investitionen zur Verbesserung und

			Erweiterung des wirtschaftlichen Wertes ihrer Wälder zu tätigen oder die Produktion zu diversifizieren und die Chancen am Markt zu erweitern.
V/B.1.8	Artikel 28		Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse: Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme umfasst materielle und/oder immaterielle Investitionen, um die Verarbeitung und Vermarktung der land- und forstwirtschaftlichen Primärprodukte zu verbessern.
V/B.1.9	Artikel 29		Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie in der Forstwirtschaft: Mit dieser Maßnahme wird die Zusammenarbeit zwischen den Landwirten, der Ernährungswirtschaft und der verarbeitenden Industrie sowie anderen Beteiligten gefördert, um zu gewährleisten, dass die Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Forstwirtschaft durch eine weite Verbreitung innovativer Konzepte für die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in die Lage versetzt werden, Marktchancen zu nutzen.
V/B.1.10	Artikel 30		Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft: Die Unterstützung erstreckt sich auf Vorhaben zur Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, zur Flurbereinigung und -verbesserung, zur Energieversorgung und zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen.
V/B.1.11	Artikel 20 Buchstabe b Ziffer vi		Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Aktionen: Diese Maßnahme bietet Unterstützung für Maßnahmen des Wiederaufbaus und der Prävention gegen Naturkatastrophen als Beitrag zum Schwerpunkt „Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft“.
V/B.1.12	Artikel 31	c) Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse:	Unterstützung der Landwirte bei der Anpassung an anspruchsvolle Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen: Mit dieser Maßnahme soll dafür gesorgt werden, dass die Landwirte schneller die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhenden anspruchsvollen Normen in Bezug auf Umwelt, menschliche Gesundheit, tierische und pflanzliche Gesundheit, Tierschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz umsetzen und diese einhalten. Die Maßnahme deckt teilweise die den Landwirten durch die Einhaltung der Normen entstehenden Kosten und Einkommensverluste. Die Maßnahme gibt es im Programmplanungszeitraum 2014–2020 nicht mehr.
V/B.1.13	Artikel 32		Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen: Mit dieser Maßnahme erhalten Landwirte Unterstützung, die an gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Lebensmittelqualitätsregelungen teilnehmen, mit dem Ziel, dass die Verbraucher durch die Beteiligung der Landwirte an diesen Regelungen eine Garantie für die Qualität der Erzeugnisse oder für das angewandte Produktionsverfahren haben, dass landwirtschaftliche Primärprodukte eine höhere Wertschöpfung erzielen und dass die Absatzmöglichkeiten verbessert werden.
V/B.1.14	Artikel 33		Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen: Erzeugergemeinschaften erhalten Unterstützung, damit sie die Verbraucher informieren und den Absatz von Erzeugnissen fördern, die den im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum der Mitgliedstaaten geförderten Qualitätsregelungen entsprechen, damit die Verbraucher stärker für die im Rahmen der genannten Qualitätsregelungen produzierten Erzeugnisse und deren Besonderheiten sensibilisiert werden.
VB.1.15	Artikel 34	d) Übergangsmaßnahmen für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, die Slowakei und Slowenien:	Unterstützung der landwirtschaftlichen Semi-Subsistenzbetriebe im Umstrukturierungsprozess: Im Rahmen dieser Maßnahme erhalten landwirtschaftliche Betriebe Unterstützung, die vorwiegend für den Eigenbedarf produzieren. Die Übergangsmaßnahme gibt es im Programmplanungszeitraum 2014–2020 nicht mehr.
V/B.1.16	Artikel 35		Unterstützung für die Gründung von Erzeugergemeinschaften: Es wird Unterstützung zur Erleichterung der Gründung und der Verwaltung von Erzeugergemeinschaften gewährt. Die Übergangsmaßnahme gibt es im

			Programmplanungszeitraum 2014–2020 nicht mehr.
V/B.1.17	Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006		Erbringung von Beratungsdienstleistungen in der Landwirtschaft in Bulgarien und Rumänien.
V/B.1.18	Artikel 35a		Unterstützung für Betriebe, die sich infolge der Reform einer gemeinsamen Marktorganisation im Umstrukturierungsprozess befinden.
<b>Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft: Artikel 36</b>			
V/B.2.1	Artikel 37	a) Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten: Zahlungen wegen naturbedingter Benachteiligungen in Berggebieten tragen zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und damit zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsformen bei.
V/B.2.2	Artikel 37		Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind: Zahlungen wegen naturbedingter Benachteiligungen in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind, tragen zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und damit zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsformen bei.
V/B.2.3	Artikel 38		Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG: Als Beitrag zu einer wirksamen Bewirtschaftung der Natura-2000-Gebiete können diese Zahlungen an Landwirte geleistet werden, um sie bei der Bewältigung besonderer Benachteiligungen in den betreffenden Gebieten zu unterstützen, die auf die Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zurückgehen. Darüber hinaus werden Landwirte in Flusseinzugsgebieten aufgrund der Nachteile unterstützt, die sich aus der Durchführung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ergeben.
V/B.2.4	Artikel 39		Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen Diese Zahlungen decken Kosten und Einkommensverluste, die Landwirten und anderen Landbewirtschaftern durch ihre freiwilligen Verpflichtungen entstehen, landwirtschaftliche Produktionsverfahren anzuwenden, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes und des ländlichen Lebensraums, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar sind.
V/B.2.5	Artikel 40		Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen: Diese Zahlungen decken Kosten und Einkommensverluste, die Landwirten durch das Eingehen von freiwilligen Verpflichtungen entstehen, die über die einschlägigen verbindlichen Grundanforderungen der Tierhaltung hinausgehen.
V/B.2.6	Artikel 41		Beihilfen für nichtproduktive Investitionen: Für nichtproduktive Investitionen steht eine Beihilfe zur Verfügung, sofern die Investitionen erforderlich sind, um den Agrarumweltverpflichtungen nachzukommen oder andere Agrarumweltziele zu erreichen, oder wenn sie den öffentlichen Wert eines Natura-2000-Gebiets oder eines anderen Gebiets von hohem

			Naturwert in dem betreffenden Betrieb steigern.
V/B.2.7	Artikel 43	b) Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen:	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen Diese Unterstützung wird Landwirten für die Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen gewährt, d. h. für Flächen, auf denen landwirtschaftliche Verfahren angewandt wurden. Die Zahlungen decken Anlegungs- und Unterhaltungskosten sowie aufforstungsbedingte Einkommensverluste.
V/B.2.8	Artikel 44		Ersteinrichtung von Agrar-Forstsystemen auf landwirtschaftlichen Flächen: Die Unterstützung wird Landwirten gewährt, die Agrar-Forstsysteme einführen, bei denen extensive land- und forstwirtschaftliche Verfahren kombiniert werden. Diese Unterstützung bezieht sich auf Anlegungskosten.
V/B.2.9	Artikel 45		Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen: Diese Unterstützung wird für die Aufforstung von Flächen gewährt, die zuvor nicht als landwirtschaftliche Flächen genutzt wurden. Die Zahlungen umfassen die Anlegungskosten und im Falle aufgebener landwirtschaftlicher Flächen auch eine jährliche Prämie.
V/B.2.10	Artikel 46		Zahlungen im Rahmen von Natura 2000: Zahlung zur Unterstützung privater Waldeigentümer oder deren Vereinigungen zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die ihnen in dem betreffenden Gebiet durch die Beschränkungen bei der Nutzung der Wälder und sonstigen bewaldeten Flächen im Zusammenhang mit der korrekten Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG entstehen.
V/B.2.11	Artikel 47		Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen: Diese Unterstützung wird Begünstigten gewährt, die für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren freiwillige Waldumweltverpflichtungen eingehen.
V/B.2.12	Artikel 48		Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen: Diese Unterstützung wird für die Wiederherstellung von durch Naturkatastrophen und Brände geschädigtem forstwirtschaftlichem Potenzial und die Einführung von Schutzmaßnahmen gewährt.
V/B.2.13	Artikel 49		Beihilfen für nichtproduktive Investitionen: Unterstützung wird für Investitionen gewährt, die in Wäldern zur Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen der Waldumweltmaßnahme oder anderer Umweltziele getätigt werden und durch die der öffentliche Wert von Wäldern und bewaldeten Flächen des betreffenden Gebiets gesteigert wird.

**Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft: Artikel 52**

V/B.3.1	Artikel 53	a) Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten: Mit dieser Maßnahme soll die Bevölkerung im ländlichen Raum bei der Diversifizierung landwirtschaftlicher hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten und beim Ausbau nichtlandwirtschaftlicher Wirtschaftszweige sowie bei beschäftigungsfördernden Maßnahmen unterstützt werden.
V/B.3.2	Artikel 54		Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen zur Förderung des Unternehmergeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges: Durch diese Maßnahme sollen landwirtschaftliche Tätigkeiten hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten diversifiziert werden, indem die Gründung von Kleinunternehmen, die das Unternehmertum im ländlichen Raum fördern, erleichtert wird.
V/B.3.3	Artikel 55		Förderung des Fremdenverkehrs: Die Unterstützung erstreckt sich auf kleine Infrastruktureinrichtungen wie Informationszentren oder Ausschilderung von Tourismusstätten, Erholungsinfrastruktur, die beispielsweise Zugang zu natürlichen Gebieten ermöglicht, sowie kleine Beherbergungsbetriebe und die Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus.
V/B.3.4	Artikel 56	b) Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung: Im Rahmen dieser Maßnahme werden die Verbesserung von Dienstleistungen für die Grundversorgung, wie beispielsweise der Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) vor Ort und die Durchführung von Investitionen gefördert. Die Maßnahme betrifft Unterstützung für den Aufbau von Dienstleistungseinrichtungen einschließlich kultureller und Freizeitaktivitäten zur Grundversorgung eines Dorfes oder von Dorfverbänden und die entsprechende Kleininfrastruktur.
V/B.3.5	Artikel 52 Buchstabe b Ziffer ii		Dorferneuerung und -entwicklung: Mit dieser Maßnahme soll die Dorfentwicklung gefördert werden.
V/B.3.6	Artikel 57		Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes: Diese Maßnahme bietet Unterstützung für die Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert, Aktionen zur Sensibilisierung für den Umweltschutz und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und mit der Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert. Darüber hinaus werden Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes gefördert.
V/B.3.7	Artikel 58	c)	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen: Durch diese Maßnahme soll das Humanpotenzial in ländlichen Gebieten gestärkt werden, um folgende Ziele zu erreichen: Diversifizierung landwirtschaftlicher hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten und Ausbau nichtlandwirtschaftlicher Wirtschaftszweige, beschäftigungsfördernde Maßnahmen, Verbesserung von Dienstleistungen für die Grundversorgung und Durchführung von Investitionen.
V/B.3.8	Artikel 59	d)	Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie: Im Rahmen dieser Maßnahme werden Studien über das betreffende Gebiet und die lokale Entwicklungsstrategie gefördert, z. B. Schulung der Personen, die an der Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie beteiligt sind, Förderveranstaltungen und Schulung von leitenden Akteuren und Durchführung durch Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor.

**Schwerpunkt 4: Leader: Artikel 61**

Die Leader-Maßnahme zielt auf die Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung lokaler Entwicklungsprojekte und Qualifizierungsmaßnahmen für die Arbeit der lokalen Aktionsgruppe ab.

V/B.4.1	Artikel 63	a) Lokale Entwicklungsstrategien	Wettbewerbsfähigkeit (Maßnahme 411)
V/B.4.2			Umwelt/Landbewirtschaftung (Maßnahme 412)
V/B.4.3			Lebensqualität/Diversifizierung (Maßnahme 413)
V/B.4.4	Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe b		Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit
V/B.4.5	Artikel 63 Buchstabe c		Arbeit der lokalen Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung, Sensibilisierung
V/B.4.6	Artikel 66		Technische Hilfe
V/B.4.7	Artikel 39a der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006		Ergänzende Direktzahlungen in Bulgarien und Rumänien (Maßnahme 611)



### VI/A. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014

VI/A.1	Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen	Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 für Agrarerzeugnisse sowie für bestimmte aus Agrarerzeugnissen hergestellte Lebensmittel, die im Binnenmarkt oder in Drittländern durchgeführt werden, können unter den Bedingungen dieser Verordnung ganz oder teilweise aus dem Unionshaushalt finanziert werden. Diese Maßnahmen werden in Form von Informations- und Absatzförderungsprogrammen durchgeführt.
--------	---	--

### VI/B. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates

VI/B.1	Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen	Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 zugunsten von Agrarerzeugnissen und ihren Produktionsmethoden sowie von aus Agrarerzeugnissen hergestellten Lebensmitteln, die im Binnenmarkt oder in Drittländern durchgeführt werden, können unter den Bedingungen dieser Verordnung ganz oder teilweise aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden. Diese Maßnahmen werden im Rahmen eines Informations- und Absatzförderungsprogramms durchgeführt.
--------	---	---

### VI/C. Maßnahmen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 247/2006 und (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

VI/C.1	POSEI	<p>Beihilfe für die folgende Maßnahme:</p> <p>Bei POSEI handelt es sich um ein spezifisches Programm in der Landwirtschaft, das darauf abzielt, die Zwänge der Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV zu berücksichtigen. Das Programm umfasst zwei Hauptkomponenten: die besondere Versorgungsregelung und die Maßnahmen zugunsten der örtlichen Erzeugung. Durch die besondere Versorgungsregelung sollen die Mehrkosten für die Versorgung mit wesentlichen Erzeugnissen abgefangen werden, die aufgrund der Abgelegenheit dieser Regionen anfallen (Beihilfen für Erzeugnisse aus der EU und Befreiung von Erzeugnissen aus Drittländern von den Einfuhrzöllen). Durch die Maßnahmen zugunsten der örtlichen Erzeugung soll die Entwicklung der örtlichen Landwirtschaft gefördert werden (Direktzahlungen und marktbezogene Maßnahmen). Im Rahmen von POSEI können auch Pflanzenschutzprogramme finanziert werden.</p>
--------	-------	--

### VI/D. Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

VI/D.1	Kleinere Inseln des Ägäischen Meeres	<p>Beihilfe für die folgende Maßnahme:</p> <p>Die Regelung für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres ist mit dem POSEI-Programm vergleichbar, beruht aber auf einer anderen Rechtsgrundlage im AEUV und hat einen geringeren Umfang. Diese Regelung umfasst sowohl die besondere Versorgungsregelung (allerdings auf Beihilfen für Erzeugnisse aus der EU beschränkt) als auch die Maßnahmen zugunsten der örtlichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten in Form von zusätzlichen Zahlungen für speziell definierte örtliche Erzeugnisse.</p>
--------	--------------------------------------	--